

Allgemeine Bedingungen für die Einlagen auf BAWAG P.S.K. Sparbücher der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft



FASSUNG FEBRUAR 2012

1. Allgemeines

1.1 Unter nachfolgenden Geschäftsbedingungen übernimmt die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz als „Bank“ bezeichnet) in ihren Geschäftsstellen sowie durch die Österreichische Post Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz als „Post“ bezeichnet) in deren Vertriebsstellen Einzahlungen auf Spareinlagen in BAWAG P.S.K. Sparbücher (Pkt. 1.3), verzinst diese und leistet in den genannten Geschäfts- bzw. Vertriebsstellen Auszahlungen daraus. Die Bank ist die Hauptstelle für den Postspaarverkehr (§ 1 Abs 1 PSK-G).

1.2 Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Bei der ersten Einzahlung wird ein Sparkonto eröffnet und der Einleger bzw. Sparer (im Folgenden auch als „Kunde“ oder „Kontoinhaber“ bezeichnet) erhält eine als Sparbuch bezeichnete Sparurkunde.

1.3 Das Sparbuch trägt den Firmenwortlaut der Bank (Pkt. 1.1) und ist als solches unter Angabe des vom Einleger gewählten Identifikationstyps (Pkt. 1.4) in Verbindung mit dem BAWAG P.S.K. Logo (im Folgenden als „BAWAG P.S.K. Sparbuch“ bezeichnet) gekennzeichnet. Weiters enthält das Sparbuch die Sparbuch- bzw. -kontonummer, den Namen des/der Kunden oder die vom Sparer angegebene Bezeichnung sowie einen Hinweis auf ein eventuell vereinbartes Losungswort (Pkt. 1.4). BAWAG P.S.K. Sparbücher werden nur in Geschäftsstellen der Bank sowie den Vertriebsstellen der Post (Pkt. 1.1), in denen Produkte der Marke BAWAG P.S.K. angeboten werden, ausgegeben.

1.4 Die Bank bietet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen folgende Identifikationstypen bei Sparbüchern an:

1.4.1 Bei der **Variante Komfort** (sog. Losungswortspargbuch mit einem Guthabensstand von weniger als 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert) lautet das Sparbuch auf eine bestimmte Bezeichnung oder Nummer, nicht aber auf einen Personennamen, auch nicht auf den Namen des identifizierten Einlegers. **Zu diesen Sparbüchern muss ein Losungswort vereinbart und dieser Umstand im Sparbuch vermerkt werden.**

1.4.2 Bei der **Variante Flexibel** (sog. Losungswortspargbuch ohne Guthabensgrenze) lautet das Sparbuch auf eine bestimmte Bezeichnung oder Nummer, nicht aber auf einen Personennamen, auch nicht auf den Namen des identifizierten Einlegers. **Zu diesen Sparbüchern muss ein Losungswort vereinbart und dieser Umstand im Sparbuch vermerkt werden.** Ein Gemeinschaftssparkonto (Pkt. 2.2) ist möglich.

1.4.3 Bei der **Variante Namen** (sog. Namensspargbuch ohne Guthabensgrenze/Postspargbuch) lautet das Sparbuch auf den Namen des identifizierten Einlegers; auf besonderen Wunsch kann es auf eine bestimmte Bezeichnung lauten. Die Verwendung eines anderen Namens als den des identifizierten Einlegers ist unzulässig. Ein Gemeinschaftssparkonto (Pkt. 2.2) ist möglich.

1.4.4 Nachträgliche Wechsel von einem Identifikationstyp auf einen anderen, die vom Verfügungsberechtigten unter gleichzeitiger Vorlage des Sparbuchs vorgenommen werden können, werden im Sparbuch eingetragen. Bei einem Gemeinschaftssparkonto können alle Kontoinhaber gemeinsam einen solchen Wechsel vornehmen.

1.5 Jedes Sparbuch hat eine Mindesteinlage aufzuweisen, deren Höhe durch Schalteraushang für BAWAG P.S.K. Sparbücher bekannt gegeben wird.

1.6 Die Bank behält sich vor, Vertragsabschlüsse im Sparverkehr jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§ 22 Abs 1 PSK-G).

1.7 Jede Änderung der zu einer Sparurkunde bekannt gegebenen Anschrift ist unverzüglich anzuzeigen. Ansonsten gelten sämtliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank mitgeteilten Anschrift gesendet worden sind.

2. Identitätsfeststellung

2.1 Bei Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) hat der Einleger (Sparer) seine Identität durch persönliche Vorlage seines amtlichen

Lichtbildausweises gemäß § 40 Abs 1 BWG nachzuweisen. Die Bank behält sich vor, im Einzelfall auch andere Identitätsnachweise zuzulassen.

2.2 Bei einem Gemeinschaftssparkonto hat sich jeder Kontoinhaber zu identifizieren. Jeder Kontoinhaber allein kann das Einverständnis zur Identifizierung weiterer Kontoinhaber geben. Eine Streichung eines identifizierten Kontoinhabers darf nur im Beisein dieses Kontoinhabers selbst, bei gleichzeitiger Vorlage des Sparbuchs, erfolgen.

2.3 Bei jeder Einzahlung und auch bei jeder Auszahlung ist die Identität des Kunden festzuhalten, wenn der ein- oder auszahlende Betrag mindestens 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt (§ 40 Abs 1 Z 4 BWG). Pkt. 4.5 bleibt davon unberührt.

2.4 Sonstige gesetzliche Regelungen zur Identifizierung, insbesondere bei Betreiben des Spareinlagengeschäftes auf fremde Rechnung (§ 40 Abs 2 BWG) und beim Schulsparen (§ 40a Abs 2 BWG), bleiben unberührt.

3. Abtretung von Spareinlagen

Die Abtretung einer Einlage auf einem Namensspargbuch/Postspargbuch (Pkt. 1.4.3) an einen anderen ist der Bank gegenüber nur wirksam, wenn der Abtretende in einer Geschäfts- bzw. Vertriebsstelle (Pkt. 1.1) gegenüber einem Schalterbediensteten unter Vorlage seines Namensspargbuchs/Postspargbuchs eine Abtretungserklärung abgibt und der Abtretungsempfänger gleichzeitig erklärt, die Abtretung anzunehmen (§ 15 Abs 4 PSK-G). Die Wirksamkeit der Abtretung von Spareinlagen auf anderen Sparbüchern bleibt davon unberührt.

4. Einzahlungen und Auszahlungen

4.1 Jede Einzahlung auf die Spareinlage und jede aus der Spareinlage geleistete Auszahlung werden im Sparbuch mit Angabe des Tages vermerkt, an dem diese erfolgt sind.

4.2 Auszahlungen werden nur gegen Vorlage des Sparbuchs geleistet, wobei die Spareinlage entweder zur Gänze oder in Teilbeträgen behoben werden kann. Einzahlungen werden auch dann entgegengenommen, wenn das Sparbuch nicht gleichzeitig vorgelegt wird. Sie werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem vermerkt.

4.3 Über Spareinlagen darf durch Überweisung – ausgenommen in Fällen, in denen der aus der Spareinlage Berechtigte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist und das Abhandlungs-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht dies anordnet – oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig. Überweisungen auf eine Spareinlage werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem mit Angabe des Tages vermerkt, an dem diese bei der Bank eingegangen sind. Solange im Überweisungsverkehr erfolgte Spareinlagen im Sparbuch nicht vermerkt sind, können aus diesen keinerlei Auszahlungen geleistet werden.

4.4 Bei einem Gemeinschaftssparkonto (Pkt. 2.2) kann jeder Kontoinhaber allein über die Spareinlage verfügen, insbesondere kann er auch die gesamte Spareinlage auf einmal beheben. Bei Ableben eines Kontoinhabers bleiben die übrigen Kontoinhaber weiterhin jeweils allein Verfügungsberechtigt.

4.5 Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen für Auszahlungen aus einer Spareinlage nach dem gewählten Identifikationstyp (Pkt. 1.4) wie folgt:

4.5.1 Bei der **Variante Komfort** (Pkt. 1.4.1) dürfen Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Nennung des vereinbarten **Losungswortes** vorgenommen werden. Auszahlungen sind nur gegen Vorlage des Sparbuchs, Nennung des Losungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuchs möglich.

Einzahlungen bzw. Überweisungen, die zur Erreichung oder Überschreitung eines Guthabensstandes von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert führen, werden abgelehnt bzw. eine Rücküberweisung an den Auftraggeber vorgenommen.

Wird der Guthabensstand von 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert durch eine Zinsengutschrift erreicht oder überschritten, darf bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuchs, Nennung des Lösungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuchs ausbezahlt werden. Ein Erreichen oder Überschreiten dieser Grenze ausschließlich auf Grund von Zinsengutschriften liegt in diesem Sinne dann vor, wenn seit der letzten Vorlage des Sparbuchs keine Überweisungsgutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken.

4.5.2 Bei der **Variante Flexibel** (Pkt. 1.4.2) dürfen Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Nennung des vereinbarten **Losungswortes** vorgenommen werden, solange nicht ein Guthabensstand von **15.000 Euro** oder Euro-Gegenwert **erreicht oder überschritten** ist. Auszahlungen sind nur gegen Vorlage des Sparbuchs, Nennung des Lösungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuchs möglich.

Sobald ein Guthabensstand von **15.000 Euro** oder Euro-Gegenwert **erreicht oder überschritten** ist, wird nur an den zum Sparbuch **identifizierten Sparer** gegen Nachweis seiner Identität durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises (Pkt. 2.1) ausbezahlt.

4.5.3 Bei der **Variante Namen** (Pkt. 1.4.3) wird nur an den zum Sparbuch **identifizierten Sparer** gegen Nachweis seiner Identität durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises (Pkt. 2.1) ausbezahlt.

4.6 Ist der Vorleger eines Sparbuchs nicht imstande, das eventuell vereinbarte Lösungswort zu nennen, so hat er sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Über eine Spareinlage, die von Todes wegen erworben worden ist, kann ebenfalls gegen Nachweis des Verfügungsrechtes ohne Angabe des eventuell vereinbarten Lösungswortes verfügt werden; dasselbe gilt für den Fall der Vorlage des Sparbuchs im Zuge einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung.

4.7 Bei Auszahlung der gesamten Spareinlage wird das Sparkonto abgeschlossen und das Sparbuch entwertet; das Gleiche geschieht bei Unterschreiten der Mindesteinlage (Pkt. 1.5), nachdem der Restbetrag ausbezahlt worden ist.

4.8 Die Bank leistet keine Zahlungen, wenn eine Meldung über den Verlust des Sparbuchs (Pkt. 7.2), ein gerichtliches Verbot oder eine sonstige behördliche Sperre die Auszahlung hemmen; ebenso wenn ein Namensspargbuch/Postspargbuch (Pkt. 1.4.3) innerhalb der Aufgebotsfrist von dritter Seite beansprucht wurde (Pkt. 7.3).

5. Verzinsung und Entgelte

5.1 Die Entgelte, die für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, können dem im Zeitpunkt der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) aktuellen Schalteraushang für BAWAG P.S.K. Sparbücher entnommen werden und sind im Sparbuch an der hierfür vorgesehenen Stelle vermerkt; bezüglich der Senkung oder Erhöhung dieser Entgelte gilt Z 45 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Pkt. 9.3) sinngemäß.

5.2 Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt mit dem Tag des Eingangs bei der Bank und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung bzw. nach Eingang der Überweisung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt einbezahlten (überwiesenen) Beträge erfolgen.

5.3 Der für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz wird im Sparbuch an der hierfür vorgesehenen Stelle vermerkt.

5.4 Sofern keine Bindung der Spareinlagen auf bestimmte Dauer (Bindungsfrist) vereinbart wird, gilt ein dauernd gleich bleibender Zinssatz (sog. **fixer Grundzinssatz**), dessen Höhe dem im Zeitpunkt der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) aktuellen Schalteraushang für BAWAG P.S.K. Sparbücher entnommen werden kann.

5.5 Sofern eine Bindung der Spareinlagen auf bestimmte Dauer (Bindungsfrist) vereinbart wird, bestimmt sich der Zinssatz wie folgt:

5.5.1 Es gilt ein variabler Zinssatz (sog. **variabler Grundzinssatz**). Der variable Grundzinssatz ist an die Entwicklung des von der Oesterreichischen Nationalbank („OeNB“) z.B. auf ihrer Homepage (www.oenb.at) veröffentlichten Monatsdurchschnittswertes des 3-Monats-EURIBOR gebunden und ändert sich jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres entsprechend der Änderung des Monatsdurchschnittswertes des 3-Monats-EURIBOR des zweiten Monats des letzten Quartals (November, Februar, Mai, August) im Vergleich zum Monatsdurchschnittswert des 3-Monats-EURIBOR des zweiten Monats des Quartals, in dem zuletzt eine Änderung des Grundzinssatzes tatsächlich erfolgt ist. Der jeweils aktuelle variable

Grundzinssatz kann dem jeweils aktuellen Schalteraushang für BAWAG P.S.K. Sparbücher entnommen werden.

5.5.2 Beim **BonusSparbuch** wird der variable Grundzinssatz (Pkt. 5.5.1) auf volle Achtelprozentpunkte kaufmännisch auf- oder abgerundet. Er entspricht mindestens dem im Zeitpunkt der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) für Sparbücher ohne Bindung der Spareinlagen geltenden Zinssatz (Pkt. 5.4). Abweichend vom jeweils aktuellen variablen Grundzinssatz (Pkt. 5.5.1) kann ein höherer Bonuszinssatz individuell für einen bestimmten Zeitraum fix vereinbart werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird die Spareinlage wieder mit dem jeweils aktuellen variablen Grundzinssatz (Pkt. 5.5.1) solange verzinst, bis wieder eine Zinsenvereinbarung individuell getroffen wird. Aus einer einmaligen oder mehrmaligen Zinsenvereinbarung kann kein Anspruch auf neuerliche Einräumung derselben Zinsenvereinbarung abgeleitet werden.

5.6 Soweit sich nach den vorhergehenden Bestimmungen der Jahreszinssatz ändern kann, wird jede Änderung des geltenden Zinssatzes unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei einer individuellen Zinsenvereinbarung gemäß Pkt. 5.5.2 auch unter Angabe des Zeitraums ihrer Geltung, bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem vermerkt. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des Inkrafttretens an, ohne dass es einer Kündigung durch die Bank bedarf.

5.7 Die Spareinlagen werden – sofern nicht innerhalb eines Kalenderjahres eine Auszahlung der gesamten Spareinlage stattfindet (Pkt. 4.7) – mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die bis dahin angefallenen Zinsen werden abzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen einzubehaltenden Kapitalertragssteuer (KESt) dem Kapital (Guthaben) zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des folgenden Jahres an verzinst (Zinseszinsen). Die Zinseszinszuschreibungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem vermerkt.

6. Bindung und Kündigung

6.1 Bei Vereinbarung einer Bindung der Spareinlagen auf bestimmte Dauer (Bindungsfrist) sind alle Einzahlungen und Zinseszinszuschreibungen (Pkt. 5.7) zu den jeweils für gebundene Spareinlagen geltenden Zinssätzen ab dem Eingang der Zahlung (Überweisung) gebunden. Die Bindungsfrist wird im Sparbuch vermerkt.

6.2 Vor Ablauf der Bindungsfrist geleistete Auszahlungen werden als Vorschüsse behandelt und verzinst. Für diese Vorschüsse wird 1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsfrist berechnet. An Vorschusszinsen wird aber nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Die Verkürzung der Bindungsfrist ist auf die gleiche Weise vorschusszinspflichtig.

6.3 Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des Ein- oder Mehrfachen der vereinbarten Bindungsfrist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.

6.4 Wird das Guthaben nicht innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Bindungsfrist behoben, so verlängert sich die Bindung um eine weitere gleich lange Periode; die Verzinsung wird hierbei nicht unterbrochen.

6.5 Die Bank behält sich vor, Sparbücher jederzeit mit Wirkung zum Ablauf einer Bindungsfrist bzw. mangels vereinbarter Bindungsfrist oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Mitteilung an den für die jeweilige Spareinlage identifizierten Kunden. Für die Kündigung der Spareinlage durch die Bank ist jeder identifizierte Kunde empfangsbevollmächtigt.

7. Verlust des Sparbuchs

7.1 Der Verlust eines Sparbuchs kann vom Verlustträger bei der Stelle, welche das Sparbuch ausgestellt hat (Ausgabestelle), unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuchs und Nennung seines Namens, seines Geburtstages und -ortes sowie seiner Anschrift gemeldet werden; der Verlust eines Sparbuchs ist unverzüglich anzuzeigen.

Verlustträger ist jede über die Spareinlage verfügbare Person. Diese hat bei der Verlustmeldung ihre Identität durch

persönliche Vorlage ihres amtlichen Lichtbildausweises gemäß § 40 Abs 1 BWG nachzuweisen.

7.2 Der Verlust eines Sparbuchs wird in den Aufzeichnungen zur betreffenden Spareinlage vermerkt. Innerhalb von vier Wochen nach der Verlustmeldung dürfen keine Auszahlungen aus der Spareinlage geleistet werden (§ 31 Abs 4 BWG). Es obliegt dem Verlustträger, rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist beim zuständigen Gericht ein Aufgebotsverfahren nach dem Kraftloserklärungsgesetz einzuleiten und im Rahmen dieses Verfahrens ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken. Die Auszahlung aus der Spareinlage an den Verlustträger oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs erfolgt erst nach Rechtskraft der gerichtlichen Kraftloserklärung des verloren gegangenen Sparbuchs.

7.3 Bei Verlust eines Namenssparbuchs/Postsparbuchs (Pkt. 1.4.3) gibt die Bank durch Aufgebot gemäß § 15 PSK-Gesetz öffentlich bekannt, dass nach Ablauf eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an das Namenssparbuch/Postsparbuch für nichtig erklärt wird, wenn innerhalb dieser Frist kein Anspruch erhoben wird. Das Aufgebot erfolgt durch Aushang für die Dauer eines Monats bei der Ausgabestelle (Pkt. 7.1). Nachdem das Namenssparbuch/Postsparbuch von der Bank für nichtig erklärt worden ist, kann aus diesem niemand mehr Ansprüche stellen. Der Sparer erhält über sein Guthaben ein neues Namenssparbuch/Postsparbuch.

Wird innerhalb der Aufgebotsfrist von dritter Seite ein Anspruch geltend gemacht, ist das Aufgebot gegenstandslos, und die Beteiligten werden auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen (§ 15 Abs 6 PSK-G). Bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes oder eines rechtswirksamen Vergleiches zwischen den Beteiligten leistet die Bank keine Auszahlungen aus der Spareinlage.

8. Verjährung

Forderungen auf Spareinlagen und auf Zinsen dafür verjähren nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften in 30 Jahren. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung im Sparbuch sowie durch jede Einzahlung (Überweisung) oder Auszahlung unterbrochen (§ 32 Abs 9 BWG).

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Geschäftsräume der Ausgabestelle (Pkt. 7.1) sind für beide Teile Erfüllungsort. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht; sofern von diesem auf ausländisches Recht verwiesen wird, sind derartige Verweise unwirksam.

9.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht (§ 20 PSK-G).

9.3 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft in der Fassung November 2009; diese können auf der Homepage der Bank (www.bawagpsk.com) abgerufen und bei den Geschäfts- bzw. Vertriebsstellen (Pkt. 1.1) eingesehen werden.

9.4 Zu Postsparbüchern nach früheren Geschäftsbedingungen bestehende Berechtigungskarten haben mit 1.11.2000 ihre Gültigkeit verloren.

10. Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. Diese Gesellschaft garantiert als Sicherungseinrichtung gemäß § 93 BWG die Auszahlung von Spareinlagen bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000,-. Auf Wunsch werden dem Einleger detaillierte schriftliche Informationen über die Einlagensicherung kostenlos ausgehändigt.

Ausnahmen von der Einlagensicherung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG. Nicht gesichert sind

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Für die nachfolgenden BAWAG P.S.K. Sparprodukte gelten die obigen Bedingungen mit folgenden Abweichungen:

Besondere Bedingungen für das NICKI Sparbuch, B4-19 Sparbuch und Ansparbuch

Das NICKI Sparbuch ist das spezielle Ansparprodukt für die jüngsten Sparer bis zum Alter von 13 Jahren. Das B4-19 Sparbuch ist das spezielle Ansparprodukt für die Sparer bis zum Alter von 19 Jahren. Das Ansparbuch ist das traditionelle Ansparprodukt für die älteren Sparer.

Laufzeiten

Die Laufzeiten betragen 2 bzw. 4 Jahre und beginnen mit dem Tag der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2). Wird vor Ablauf der Laufzeit eine Behebung getätigt, ist die Teilnahme am NICKI Sparbuch, B4-19 Sparbuch bzw. Ansparbuch beendet. Nach Ablauf der Laufzeit erfolgt eine automatische Umstellung auf ein Sparbuch ohne Bindung der Spareinlagen (Pkt. 5.4).

Verzinsung

Es gilt ein variabler Zinssatz, mindestens aber der im Zeitpunkt der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) für Sparbücher ohne Bindung der Spareinlagen (Pkt. 5.4) geltende Zinssatz. Der variable Zinssatz wird jeweils am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der von der OeNB z.B. auf ihrer Homepage (www.oenb.at) veröffentlichten Monatsdurchschnittswerte des 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satzes und des 3-Monats-EURIBOR angepasst und wie folgt ermittelt: Vom Mittelwert der Monatsdurchschnittswerte des 5-Jahres-Euro-Zinsswap-Satzes und des 3-Monats-EURIBOR des Monats November des vorangegangenen Jahres (Basis für die Zinssatzänderung am 1.1.) bzw. der Monate Februar, Mai und August des laufenden Jahres (Basis für die Zinssatzänderungen am 1.4., 1.7. und 1.10.) werden jeweils 1,25 Prozentpunkte bei einer Laufzeit von 2 Jahren bzw. 0,75 Prozentpunkte bei einer Laufzeit von 4 Jahren abgezogen. Der so ermittelte neue Zinssatz wird auf volle Achtelprozentpunkte kaufmännisch auf- oder abgerundet. Der jeweils aktuelle Zinssatz kann dem jeweils aktuellen Schalteraushang für BAWAG P.S.K. Sparbücher entnommen werden.

Bei vorzeitiger Behebung werden die Spareinlagen rückwirkend ab dem Tag der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) mit dem im Zeitpunkt der Sparkontoeröffnung geltenden Zinssatz für Sparbücher ohne Bindung der Spareinlagen (Pkt. 5.4) verzinst.

Nach Ablauf der Laufzeit werden die Spareinlagen mit dem im Zeitpunkt der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) geltenden Zinssatz für Sparbücher ohne Bindung der Spareinlagen (Pkt. 5.4) verzinst.

Automatischer Produktwechsel

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Sparerers wird das NICKI Sparbuch automatisch in ein B4-19 Sparbuch umgewandelt. Mit Vollendung des 20. Lebensjahres des Sparerers wird das B4-19 Sparbuch automatisch in ein Ansparbuch umgewandelt.

Besondere Bedingungen für das KapitalSparbuch und KletterzinsSparbuch

Einzahlungen

Auf ein KapitalSparbuch und KletterzinsSparbuch ist nur ein Einmalerlag in vollen 100 Euro oder ein Vielfaches davon möglich. Für jede weitere Einzahlung wird ein neues Sparbuch ausgestellt.

Auszahlungen

Die Einlagen auf KapitalSparbücher und Kletterzins-Sparbücher, inklusive der abgereiften Zinsen, werden nach Ablauf der im Sparbuch angegebenen Anzahl von Monaten zur Rückzahlung fällig und danach mit dem im Zeitpunkt der Sparkontoeröffnung (Pkt. 1.2) geltenden Zinssatz für Sparbücher ohne Bindung der Spareinlagen (Pkt. 5.4) verzinst.

Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich.

Bei Teilbehebungen (ab 100 Euro in vollen 10-Euro-Beträgen zuzüglich Zinsen möglich) oder bei gesamter vorzeitiger Rückzahlung werden Zinsen für die tatsächliche Einlagedauer berechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst.